

Verband Community Fernsehen Österreich (VCFÖ)
ZVR: 211401517
Missindorfstraße 21
Objekt 12, 1. OG
1140 Wien
Österreich

An das
Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
v4@bka.gv.at
in Kopie an die Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22.12.2009

**Stellungnahme des Verbandes Community Fernsehen Österreich zum
Begutachtungsverfahren GZ • BKA-601.132/0001-V/4/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wiener Community Fernsehen Okto und die Linzer Community TV Initiative MATRIX haben gemeinsam den Verband der Community Fernsehen Österreich gegründet, um künftig die Interessen des nichtkommerziellen TV-Sektors in Österreich - analog zum Verband der Freien Radios (VFROE) für den Radiosektor - koordiniert wahrzunehmen.

Der Verband Community Fernsehen Österreich VCFÖ erlaubt sich zum Begutachtungsverfahren GZ BKA-601.132/0001-V/4/2009 folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Definition des nichtkommerziellen Rundfunks (Fernsehen und Radio), die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes Eingang in das KOG (§9i) fand, ermöglicht erstmals eine klare rechtliche Unterscheidbarkeit zwischen kommerziellem und nichtkommerziellem Rundfunk in Österreich.

Der Prozess, der mit dieser Verankerung des nichtkommerziellen Rundfunks im KommAustria Gesetz (KOG) § 9i im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes begonnen wurde, soll nun konsequent fortgeführt werden und in den für die Regulierung des nichtkommerziellen Fernsehens in Österreich (Community TV) relevanten gesetzlichen Grundlagen entsprechend Berücksichtigung finden.

Klares Anliegen dabei muss sein, den Bereich des nichtkommerziellen Fernsehens im Rahmen eines trialen Rundfunksystems (öffentlich, kommerziell, nichtkommerziell) klar von den beiden anderen Säulen zu unterscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Georg Lindner, Obmann
Dr.ⁱⁿ Gabriele Kepplinger, Schriftführerin

1) ÄNDERUNG DES KOMMAUSTRIA-GESETZES (KOG)

KOG - § 2 (1) 6 in der aktuellen Fassung

Aufgaben und Ziele der KommAustria Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des PrTV-G sowie nach dem ZuKG, (...)

Änderungsvorschlag des VCFÖ

*Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private **kommerzielle und nichtkommerzielle (KOG § 9i)** Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des PrTV-G sowie nach dem ZuKG, (...)*

KOG - § 2 (2) 1 in der aktuellen Fassung

Aufgaben und Ziele der KommAustria die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter;

Änderungsvorschlag des VCFÖ

*die Förderung des Marktzutritts neuer **privat kommerzieller und nichtkommerzieller** Anbieter;*

KOG - § 9i. (1) in der aktuellen Fassung

Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks und seiner Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich 1 Million Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs.1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.

Änderungsvorschlag des VCFÖ

*Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks und seiner Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich **8 Millionen** Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs.1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.*

Erklärung: Aus den geforderten 8 Mio. € sollen mit 5 Mio. € bestehende und zusätzliche Freie Radios gefördert werden sowie mit 3 Mio. € die bestehenden sowie zusätzliche Community TVs.

2) ÄNDERUNGEN DES PRIVATFERNSEHGESETZ (PRTV-G)

Privatfernsehgesetz - PrTV-G § 1. (2) in der aktuellen Fassung

Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.

Änderungsvorschlag des VCFÖ

*Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des **trialeen** Rundfunksystems durch Förderung des privat kommerziellen und privat nichtkommerziellen Rundfunks (KOG § 9i) als zweite und dritte Säule des österreichischen Rundfunksystems.*